



# MILCHWIRTSCHAFTSFONDS

Milchwirtschaftsfonds/Wipplingerstraße 30, Postfach 22, 1013 Wien

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 1992-04-22

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/Klappe

Betrifft:

Ia/Dr.A./b.

Dr. Anhammer/120

Marktordnungsgesetznovelle 1992; Nachtrag

|                      |       |    |
|----------------------|-------|----|
| 25                   | GE/19 | P2 |
| Datum: 23. APR. 1992 |       |    |
| 24. April 1992       |       |    |

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Dr. Anhammer*

In der Beilage übermittelt das Büro des Milchwirtschaftsfonds  
25 Exemplare seiner Stellungnahme an das Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Geschäftsführer:



*i.v.*

*[Signature]*  
Mag. Tepy e.h.

Milchwirtschaftsfonds  
1013 Wien, Wipplingerstraße 30

Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

1992-04-21

17.100/04-IA7/92 1992-03-09 Ia/S24/Dr.G/b Dr.Grassinger/126

Marktordnungsgesetznovelle 1992; Nachtrag

Im Zusammenhang mit der eingeräumten Möglichkeit, zum Entwurf einer MOG-Novelle 1992 Stellung nehmen zu können, hat der Milchwirtschaftsfonds mit Schreiben vom 14. April 1992 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Im Zuge dieser Stellungnahme hat es der Milchwirtschaftsfonds jedoch verabsäumt, ein Problem aufzuzeigen, das Mitte vergangenen Jahres durch die Rechtsprechung der Zivilgerichte aufgetreten ist und nach Auffassung des Milchwirtschaftsfonds im Interesse der Gewährleistung einer funktionierenden Administration bei den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben im Rahmen der Erstellung der Milchgeldabrechnungen gesetzlich eindeutig geregelt werden sollte.

Konkret geht es um die Termine hinsichtlich der Auszahlung des Milchgeldes bzw. der Einbehaltung der an den Fonds abzuführenden Beiträge, soweit diese auf die Milcherzeuger überwälzbar sind.

Im Rahmen eines Zivilprozesses zwischen einem Lieferanten und dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat das Landesgericht Klagenfurt i.w. festgestellt, daß das Milchgeld möglichst umgehend an die Lieferanten auszubezahlen sei, die Einbehaltung der überwälzbaren Beiträge (d.s. Milchleistungskontrollbeitrag, Werbekostenbeitrag, allg. und zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag) jedoch erst möglichst knapp vor dem für den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gesetzlich festgelgten Überweisungstermin an den Milchwirtschaftsfonds erfolgen dürfe.

Die konsequente Umsetzung dieser Rechtsansicht würde folgendes bedeuten:

Nach Ablauf eines Monats müßte der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb innerhalb der ersten Tage des Folgemonates das Milchgeld an die Lieferanten zur Auszahlung bringen, und zwar - weil anders noch gar nicht möglich - brutto. Gegen Ende des Folgemonates hätte der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb

- 2 -

sodann die (per Monatsende an den Fonds abzuführenden) Beträge anteilig für die Milchlieferanten zu ermitteln und den Lieferanten zur Einzahlung vorzuschreiben (unter Hinweis auf das bereits ausbezahlte Bruttomilchgeld). Abgesehen von dem doppelten Verwaltungsaufwand würde sich eine Fülle von Detailproblemen ergeben wie etwa Hofübergabe oder Einstellung der Milchlieferung in der Zeit zwischen der Auszahlung des Bruttomilchgeldes und Einforderung der Beiträge, die notfalls alle im Wege der Zivilgerichte auszutragen wären.

Im Urteil des Oberlandesgerichtes Graz 3 R 63/91 vom 26. Juli 1991 wird die eben beschriebene rigorose Ansicht des Erstgerichtes zwar etwas abgeschwächt, trotzdem sagt das Urteil auf Seite 10: "der Gesetzgeber hat vielmehr, . . . , in den einschlägigen Regelungen gerade jene Fragen offengelassen, an denen sich die dem vorliegenden Rechtsstreit zugrundeliegenden Meinungsverschiedenheit der Parteien entzündete." und "da ihr"(Anm.: einer auffallenden Sorglosigkeit) "eine vom Gesetzgeber durch unvollständige Normgebung geschaffene Rechtsunsicherheit zugrundeliegt, ...".

Nach Ansicht des Fondsbüros besteht demzufolge ein Handlungsbedarf in der Richtung, die §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 2 und 80 Abs. 6 MOG dahingehend zu ergänzen, daß klargestellt wird, daß die Gegenverrechnung der Beiträge ab jenem Zeitpunkt, ab dem das Milchgeld an den Landwirt ausbezahlt wird, erfolgen kann.

Das Fondsbüro darf zur Abrundung der Angelegenheit abschließend noch auf zwei Dinge verweisen:

1. Eine Kompensation in der angeregten Weise gibt es auch im Einkommenssteuergesetz und nach dem ASVG, wo die Abzüge auch im Rahmen der Lohn- oder Gehaltsauszahlung vorgenommen werden, die Abführung an das Finanzamt aber erst knapp vor dem Fälligkeitstermin erfolgt. Dies ergibt insbesondere bei Lohn- und Gehaltszahlungen monatlich im vorhinein einen beachtlichen Zeitraum, innerhalb dem die Abzüge bei den Dienstnehmern bereits abgezogen, jedoch seitens des Dienstgebers noch nicht an das Finanzamt abgeführt sind.
2. Der vom Erstgericht behauptete Zinsgewinn des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes infolge der bisher üblichen Vorgangsweise (Abzug der Beiträge vom Milchgeld üblicherweise in den ersten Tagen des Monats und Abführung derselben an den Fonds gegen Monatsende) stimmt zumindest seit Einführung der freiwilligen Lieferrücknahme nicht mehr, zumal die Betriebe im

Rahmen der Bezahlung der monatlichen Prämienvorauszahlungen (im Wege über das Milchgeld) in Vorlage treten und Gelder aus diesem Titel erst später gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds geltend machen können.

Das Fondsbüro erlaubt sich, in der Beilage eine Ausfertigung des obzitierten Urteils beizuschließen.

Der Geschäftsführer:



**Mag. Tepy e.h.**

DU)  
Obmänner  
HA II  
HA III  
HA IVa  
HA IVb  
Landesstellen  
25 x Präsidium des NR